

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 4. April 2014 – (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) i. V. mit § 22 Abs. 2 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt am Rennsteig in seiner Sitzung vom 21. Februar 2014 nachfolgende Baumschutzsatzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Geschützt i. S. der Satzung sind
 - Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 - mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
 - langsam wachsende Bäume wie Eibe, Mehlbeere, Weiß- und Rotdorn u. ä. von mindestens 30 cm Stammumfang.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Der Schutz der Bäume schließt den Schutz des Standortes und des Bodenraumes der Wurzelbereiche unter der Baumkronentraufe zuzüglich 1,5 m im Umkreis von kugel- bis eiförmigen Kronen und 5 m im Umkreis von säulen- bis pyramidalen Kronen ein.
- (4) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden hinreichend zu schützen.
- (5) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(6) Nicht unter diese Satzung fallen:

- Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume,
- Fichten,
- Bäume innerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
- Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 06. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(7) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 **Schutzzweck**

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient:

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen der Natur und Landschaft.

§ 4 **Pflege- und Erhaltungspflicht**

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden und Totholzanteilen, das Nachschneiden gebrochener Äste sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
 3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Durchführung und Vorbereitung von Baumaßnahmen.

§ 5 **Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, die nach § 2 geschützten Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, die Rinde abzuschneiden, abzuschälen oder auf andere Art und Weise zu entfernen oder die Gestalt der Bäume wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Ab-

sterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 4 oder § 7 Absatz 9 erteilen. Als Beschädigungen i. S. d. Abs. 1 gelten auch

1. das Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Aufbaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. die Betreibung fester Grillplätze bzw. von Holzkohlerosten und offenem Feuer in einer Entfernung von weniger als 5 m vom nächstgelegenen Kronentraufbereich,
 8. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln oder Leitungen anzukleben, anzunageln, anzuschrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen oder Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen. Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (2) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt i. S. des Abs. 1 dar. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind diese Schnittmaßnahmen nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2. des Folgejahres rechtlich statthaft.

§ 6

Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes

Generell zu beachten ist der § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, Bäume mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (z. B. mehrjährig genutzte Vogel-nester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen oder Fledermausquartiere) zu roden oder diese Lebensstätten anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören oder Entwicklungsformen (insbesondere Eier) besonders geschützter Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 18 Abs. 1 ThürNatG i. V. m. § 30 BNatSchG sind Streuobstwiesen (Bestände aus mind. 10 hochstämmigen Obstbäumen – auch abgestorbene – mit Grünland als Unterwuchs, sofern sie nicht vollständig von der Bebauung umschlossen sind) gesetzlich geschützte Biotope. Handlungen, die hier zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

§ 7 **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann und dies grob unverhältnismäßig wäre, wobei die Notwendigkeit jeder Fällung vorher zu prüfen ist. Fällungen sollten nur dann eine Alternative sein, wenn zuvor tatsächlich alle Möglichkeiten eines Baumerhalts geprüft worden sind und sich keine andere Möglichkeit ergab. Sollte es keine dieser Möglichkeiten geben, ist der gefällte Bestand ökologisch auszugleichen,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder,
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist .
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde Neustadt über die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Das Formular 'Baumfällantrag' ist im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, Obere Marktstraße 1 in Gehren oder im Internet unter www.vg-langerberg.de erhältlich.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 mit Nebenbestimmungen versehen sein. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume zu pflanzen, umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Bis zu 60 cm Stammumfang ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 60 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Standsicherheit der Neupflanzungen ist erforderlichenfalls durch Stützpfählung sicher zu stellen; ggf. sind Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss durchzuführen. Ein rechtzeitiger Pflanz- und Erziehungsschnitt ist durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Gehölzanpflanzungen in der Nähe der Grundstücksgrenze sind die Forderungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist, anderenfalls ist sie zu wiederholen.

- (6) Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat die Durchführung der Maßnahme nachfolgend schriftlich bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde führt die Abnahme der Ersatzpflanzung in einem Zeitraum von bis zu 3 Jahren nach der Beauftragung durch.
- (7) Ersatzpflanzungen können auch verlangt werden, wenn geschützte Bäume aufgrund der Realisierung eines Verbotstatbestands nach § 5 entfernt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert wurden oder Maßnahmen vorgenommen wurden, die zum Absterben des Baumes führten oder geschützte Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit entnommen werden mussten.
- (8) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers zugelassen werden.
- (9) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des Einzelfalls (insbesondere Alter, biologischer Zustand, Standort) nach folgenden Richtlinien:
1. Eichen, Ahorn, Buchen, Kastanien, Linden, Walnuss: Ablösebetrag i.d.R. 90,00 bis 120,00 € je gefälltten Baum
 2. Sonstige Laubbäume (Birke, Erle, Esche, Pappel, Weide) sowie Eiben, Weißtannen, Kiefern und Lärchen i.d.R. 50,00 bis 90,00 € je Ersatzpflanzung
- Die Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Neustadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz oder zur Pflege von Bäumen auf gemeindlichen Grund.
- (10) Absatz 4 und Absatz 9 gelten nicht, wenn nach Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und von Nachbargrundstücken auf das Baugrundstück einwirkenden geschützten Bäume i. S. des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Die Genehmigung zu Grabungen und anderen Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 ThürNatG berechtigt, Grundstücke zu betreten. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 10 **Folgenbeseitigung**

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde Neustadt verpflichtet, für den/die entfernten Baum/Bäume eine Ersatzzahlung nach § 7 Absatz 9 zu leisten.

§ 11 **Gebühren**

Die Erteilung einer Fällgenehmigung sowie die Anordnung von Ersatzpflanzungen sind gemäß Punkt 3.4.1. 'Bescheid gemäß Baumschutzsatzung' des Kostenverzeichnisses der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ (Teil B) vom 11. Januar 2011 gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10,00 €.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 ThürNatG i. V. m. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 54 Absatz 1 und 4 des ThürNatG i. V. m. § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, die Rinde abschneidet, abschält oder auf eine andere Art und Weise zu entfernt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3 unterlässt,
 4. entgegen § 7 Absatz 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen und Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 4 oder Ersatzzahlungen nach § 7 Absatz 9 nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 10 nicht nachkommt,
 7. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abschneidet oder auf den Stock setzt (nach § 39 BNatSchG), Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten entnimmt, beschädigt oder zerstört (nach § 44 Abs. 1 BNatSchG),
 8. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 9 den Zutritt auf sein Grundstück verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Neustadt vom 04. Juni 2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

Neustadt, den 04. April 2014

Gemeinde Neustadt

Macheleidt
Bürgermeister